

Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus



Nr. 6

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 17.04.2023

Inhalt

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lage 1
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald..... 2
3. Bekanntmachung des Haushaltssatzung der Stadt Neuenhaus für das
Haushaltsjahr 2023..... 3

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lage

Der Rat der Gemeinde Lage hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 folgenden Beschluss gefasst.

„Der Jahresabschluss der Gemeinde Lage zum 31.12.2020 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. In der Bilanz wird auf der Passivseite ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.570,75 € ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag ist in voller Höhe aus den Überschussrücklagen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Der Rücklagenbestand beträgt danach 405.882,75 €.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Lage wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG liegen der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 18.04.2023 bis zum 26.04.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Dienststunden öffentlich aus und können eingesehen werden.

Lage, 11.04.2023

gez. Ludwig Hagedoorn (Bürgermeister)

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Osterwald in der Sitzung am 28. März 2023 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald vom 22.5.2012 erhält folgende Fassung:

Zweck der Erdgasversorgungsanlage ist die öffentliche Energieversorgung sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Osterwald, 28.03.2023

gez. Gerda Brookman (Bürgermeisterin und Betriebsleiterin)

3. Bekanntmachung des Haushaltssatzung der Stadt Neuenhaus für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Stadt Neuenhaus wurde vom Landkreis Grafschaft Bentheim am 06.04.2023 erteilt.

Der Haushaltsplan kann im Internet unter www.neuenhaus.de und nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 18.04.2023 bis 26.04.2023 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Neuenhaus für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Neuenhaus in der Sitzung am 23. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.732.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.122.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	52.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.550.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.536.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.053.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.860.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	157.800 Euro

festgesetzt.

nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.803.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.554.900 Euro
Saldo	-4.751.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 200.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.485.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

Neuenhaus, den 23. Februar 2023

gez. Paul Mokry
Bürgermeister

gez. Günter Oldekamp
Stadtdirektor